

§ 5 B-JVG Zusammensetzung des Präsidiums der Bundes-Jugendvertretung

B-JVG - Bundes-Jugendvertretungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 5.

Das Präsidium führt die Geschäfte der Bundes-Jugend und besteht aus:

1. je einem Vertreter der beiden mitgliederstärksten verbandlich organisierten Jugendorganisationen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft zuzurechnen sind und aus dem Kreis dieser Jugendorganisationen nominiert werden,
2. zwei Vertretern der verbandlich organisierten Jugendorganisationen gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Bundes-Jugendförderungsgesetz, die nicht einer gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft oder parteipolitischen Jugendorganisation noch der österreichischen Gewerkschaftsjugend zuzurechnen sind und aus dem Kreis dieser Jugendorganisationen nominiert werden,
3. je einem Vertreter jeder parteipolitischen Jugendorganisation, die gemäß § 7 Abs. 2 Bundes-Jugendförderungsgesetz gefördert wird,
4. einem Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft,
5. einem Vertreter der Bundesschülervertretung und
6. einem Vertreter der Österreichischen Gewerkschaftsjugend.
7. Wird vom Präsidium der Bundes-Jugendvertretung ein Geschäftsführer bestellt, so gehört dieser dem Präsidium mit beratender Stimme an.

In Kraft seit 01.01.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at